

Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51, 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), des § 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 381), der §§ 1, 2, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und § 30 der Friedhofsordnung der Stadt Oberursel vom 15.11.2007, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) in ihrer Sitzung am 24.11.2022 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Friedhöfe der Stadt Oberursel (Taunus) stellen eine einheitliche Einrichtung dar. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung ist,
- a) wer die Friedhöfe und deren Einrichtung in Anspruch nimmt,
 - b) wer eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat,
 - c) wer sich gegenüber der Stadt Oberursel (Taunus) zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
 - d) wer nach bürgerlichem Recht die Kosten der Beerdigung zu tragen hat, z. B. die Erbin und/oder der Erbe,
 - e) die Ehegattin oder der Ehegatte, der und die Verwandte ersten und zweiten Grades, der Adoptivvater, die Adoptivmutter und das Adoptivkind und eine sonstige Person, die zur Bestattung verpflichtet ist.

(2) Bei Umbettung und Wiederbeisetzung ist nur die antragstellende Person gebührenpflichtig.

(3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Friedhöfe und deren Einrichtung, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme.

(2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu zahlen, soweit nicht im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(3) Bei der Anmeldung eines Bestattungsfalles oder der Beantragung einer gebührenpflichtigen Leistung können angemessene Sicherheitsleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebührenschild verlangt werden.

(4) Soweit einzelne gebührenpflichtige Leistungen mehrwertsteuerpflichtig sind, erhöht sich die Gebühr um die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

(5) Zur Vermeidung von Härten können auf schriftlichen Antrag die nach dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren nach den gesetzlich hierfür bestehenden Vorgaben gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 4

Gebührentatbestände und -sätze

Nr.	Bezeichnung	Dimension	Euro
1	Verwaltungsgebühren		
1.1	Grabmalgenehmigung	je Fall	110,00
2	Bestattungsgebühren		
2.1	Erdbestattung		
2.1.1	Verstorben nach Vollendung des 5. Lebensjahres	je Fall	1.287,86
2.1.2	Verstorben vor Vollendung des 5. Lebensjahres	je Fall	618,17

2	Bestattungsgebühren	Dimension	Euro
2.1.3	Nicht-Bestattungspflichtige gemäß § 9 Abs. Friedhof- und Bestattungsgesetz	je Fall	309,08
2.1.4	Überführen des Sarges zur Grabstätte	je Träger	90,00
2.1.5	Tiefgrab bei Erdbestattung	je Fall	1.712,85
	In der Gebühr von 2.1 sind eingeschlossen:		
	<ul style="list-style-type: none"> - Benutzung des Totenhauses zur Aufbewahrung eines Sarges am Tag der Bestattung - Ausheben und Schließen der Grabstätte - Einsenken des Sarges - Transport von Kränzen von der Trauerhalle des Friedhofes zur Grabstätte, nur bei Nutzung der Trauerhalle 		
2.2	Urnenbestattung		
2.2.1	Urnenbestattungen	je Fall	206,05
2.2.2	Urnenbeisetzung in belegtem Erdbestattungsgrab	je Fall	270,45
2.2.3	Überführung der Urne zur Grabstätte	je Träger	90,00
	In der Gebühr von 2.2 sind eingeschlossen:		
	<ul style="list-style-type: none"> - Ausheben und Schließen der Grabstätte - Einsenken der Urne - Transport von Kränzen von der Trauerhalle des Friedhofes zur Grabstätte, nur bei Nutzung der Trauerhalle 		
2.3	Bereitstellung Personal	je Kraft/ je angefangene Stunde	59,98
3	Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen von Urnen	Dimension	Euro
3.1	Ausgrabung einer Urne	je Fall	206,05
3.2	Versand der Urne an eine andere Friedhofsverwaltung	je Fall	140,00
3.3	Wiederbestattung einer Urne	je Fall	206,05
	In der Gebühr von 3 sind eingeschlossen:		
	<ul style="list-style-type: none"> - Ausheben und Schließen der Grabstätte - Herausnahme der/des Verstorbenen 		

4	Nutzung der Trauerhalle und sonstiger Räume	Dimension	Euro
4.1	Nutzung der Trauerhalle	je angefangene 30 Min.	423,97
4.2	Benutzung Kühlräume	je Tag	105,93
4.3	Nutzung des Angehörigenraumes	je Fall	83,02
4.4	Nutzung Aufbahrungsraum	je Fall	81,07

In der Gebühr von 4 sind eingeschlossen:

- Benutzung des Totenhauses zur Aufbewahrung des Sarges am Tag der Trauerfeier
- Gestellung einer Grunddekoration mit Pflanzen in der Trauerhalle nach örtlichen Gegebenheiten
- Nutzung von Musikanlagen und Orgeln

5	Grabnutzungen	ND	Dim.	Euro
5.1	Wahlgrabstätten			
5.1.1	Erdwahlgrabstätten			
5.1.1.1	Einstellige Erdwahlgrabstätten	40	je ND	2.252,73
5.1.1.2	Zweistellige Erdwahlgrabstätten	40	je ND	3.006,08
5.1.1.3	Dreistellige Erdwahlgrabstätten	40	je ND	3.759,43
5.1.1.4	Vierstellige Erdwahlgrabstätten	40	je ND	4.512,78
5.1.1.5	Wiesen-Erdwahlgrabstätten	30	je ND	2.100,85
5.1.2	Urnenwahlgrabstätten			
5.1.2.1	Zweistellige Urnenwahlgrabstätte	30	je ND	1.104,16
5.1.2.2	Bis zu sechsstellige Urnenwahlgrabstätte	30	je ND	1.283,85
5.1.2.3	Wiesen-Urnenwahlgrabstätte	30	je ND	1335,02
5.2	Reihengrabstätten			
5.2.1	Erdreihengrabstätten			
5.2.1.1	Vor Vollendung des 5. Lebensjahres	30	je ND	891,12
5.2.1.2	Nach Vollendung des 5. Lebensjahres	30	je ND	1024,50
5.2.1.3	Nach Vollendung des 5. Lebensjahres	40	je ND	1366,00
5.2.2	Urnenreihengrabstätten			
5.2.2.1	Urnenreihengrabstätte	20	je ND	581,48
5.2.2.2	Gärtnerbetreute Urnenreihengrabstätte	20	je ND	565,92
5.3	Urnengrabstätte im anonymen Feld	20	je ND	707,22

6 Grabräumungen		Dimension	Euro
6.1	Wahlgrabstätten		
6.1.1	Erdwahlgrabstätten		
6.1.1.1	Einstellige Erdwahlgrabstätte	je Fall	146,12
6.1.1.2	Zweistellige Erdwahlgrabstätte	je Fall	292,24
6.1.1.3	Dreistellige Erdwahlgrabstätten	je Fall	438,36
6.1.1.4	Vierstellige Erdwahlgrabstätten	je Fall	584,48
6.1.1.5	Wiesen-Erdwahlgrab	je Fall	73,06
6.1.2	Urnenwahlgrabstätte		
6.1.2.1	Zweistellige Urnenwahlgrabstätte	je Fall	78,90
6.1.2.2	Bis zu sechsstellige Urnenwahlgrabstätte	je Fall	235,25
6.1.2.3	Wiesen-Urnenwahlgrab (Friedgarten und Friedhain)	je Fall	73,06
6.2	Reihengrabstätten		
6.2.1	Erdreihengrabstätten		
6.2.1.1	Vor Vollendung des 5. Lebensjahres	je Fall	78,90
6.2.1.2	Nach Vollendung des 5. Lebensjahres	je Fall	146,12
6.2.2	Urnenreihengrabstätten		
6.2.2.1	Urnenreihengrab	je Fall	78,90
6.2.2.2	Gärtnerbetreute Urnenreihengrabstätte	je Fall	78,90
6.3	Vorzeitige Sarggrabräumung	je Stelle und Jahr	61,70
6.4	Vorzeitige Urnengrabräumung	Je Stelle und Jahr	12,96
7 Verlängerungen		Dimension	Euro
7.1	Erdwahlgrabstätten		
7.1.1	Einstellige Erdwahlgrabstätte	je Jahr	56,32
7.1.2	Zweistellige Erdwahlgrabstätte	je Jahr	75,15
7.1.3	Dreistellige Erdwahlgrabstätten	je Jahr	93,99
7.1.4	Vierstellige Erdwahlgrabstätten	je Jahr	112,82
7.1.5	Wiesen-Erdwahlgrabstätte	je Jahr	70,03
7.2	Urnenwahlgrabstätte		
7.2.1	Zweistellige Urnenwahlgrabstätte	je Jahr	36,81
7.2.2	Bis zu sechsstellige Urnenwahlgrabstätte	je Jahr	42,80
7.2.3	Wiesen-Urnenwahlgrabstätte (Friedgarten und Friedhain)	je Jahr	44,50

Soweit einzelne gebührenpflichtige Leistungen mehrwertsteuerpflichtig sind, erhöht sich die Gebühr um die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

§ 5

Gebühren für Ehren- und Patenschaftsgrabstätten

Soweit einer Grabstätte die Eigenschaft als Ehrengrab zuerkannt wurde (§ 17 Abs. 1 der Friedhofssatzung), werden Gebühren nicht erhoben. Gebühren werden auch insoweit nicht erhoben, als der Magistrat ein gebührenfreies Nutzungsrecht an einer Patenschaftsgrabstätte gemäß § 17 Abs. 5 der Friedhofssatzung eingeräumt hat.

§ 6

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen vom 29.08.2019 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 25.11.2022
Der Magistrat

Antje Runge
Bürgermeisterin

Öffentlich bekannt gemacht durch Hinweiskennzeichnung in der Taunus Zeitung am
29.11.2022

**Diese PDF-Version der Gebührenordnung wird bereitgestellt von der Engelsfunke GmbH.
Alle Angaben und Preise ohne Gewähr.**